Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16/758

Lesben- und Schwulenverband

Manfred Bruns Sprecher des LSVD Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D.

Treiberstrasse 31 70619 Stuttgart Tel.: 0711 478 09 88 Fax: 0711 478 08 99

Email:

Bruns-Stuttgart@web.de

LSVD c/o M. Bruns, Treiberstrasse 31, 70619 Stuttgart

Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags Postfach 7121

24171 Kiel

Ihr ZeichenIhr Schreiben vomStuttgart, denL 21507.04.200619. April 2006

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesverfassung Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW - Drucksache 16/279

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Abgeordneten des SSW - Drucksache 16/354 (neu) - 2. Fassung

c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD - Drucksache 16/656

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse: Pipinstrasse 7 50667 Köln

Postadresse Postfach 103414 50474 Köln

Tel.: 0221 9259610 Fax: 0221 92596111 Email: lsvd@lsvd.de

Internet:

http://www.lsvd.de

Bank für Sozialwirtschaft BLZ 370 20 500 Kto. 708 68 00

Mildtätiger Verein Spenden sind steuerabbzugsfähig

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu den Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen.

In der Drucksache 16/345 (neu) wird vorgeschlagen, in die Landesverfassung von Schleswig-Holstein ein dem Art 3 Abs. 3 GG entsprechendes Gleichstellungsgebot aufzunehmen, das um das Merkmal der "sexuellen Identität" erweitert werden soll (Art. 5a Abs. 1). Das begrüßen wir sehr.

Schleswig-Holstein hat sein Landesrecht in der vergangenen Wahlperiode vollständig an das Lebenspartnerschaftsgesetz angepasst und damit die in seinem Landesrecht bis dahin vorhandenen Diskriminierungen von Lebenspartnern wegen ihrer sexuellen Identität beseitigt. Die jetzt vorgeschlagene Ergänzung der Landesverfassung vollzieht diese Entwicklung nach und hätte deshalb zunächst keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Landesrecht hinsichtlich Lebenspartnerschaften. Sie würde aber ein wichtiges Zeichen des Respekts gegenüber den homosexuellen Bürgerinnen und Bürgern Schleswig-Holsteins setzen.

Die "sexuelle Identität" wird auch von den Landesverfassungen von **Berlin** (Art. 10 Abs. 2), **Brandenburg** (Art. 10 Abs. 2) und **Bremen** (Art. 12 Abs. 3) und die "sexuelle Orientierung" von der Landesverfassung von **Thüringen** (Art. 12 Abs. 3) ausdrücklich geschützt. Die entsprechenden Bestimmungen sind aber nicht als Gleichstellungsgebot, sondern wie in Art. 3 Abs. 3 GG als Diskriminierungs- und Bevorzugungsverbot formuliert.

Wir sind der Meinung, dass eine Kombination beider Möglichkeiten die sinnvollste Lösung wäre.

Zu dem von dem Entwurf verwandten Ausdruck "sexuelle Identität" weisen wir auf Folgendes hin:

Das **Europäische Recht** verwendet durchgängig den Begriff "sexuelle Ausrichtung", siehe z.B.:

- a) Art. 13 Abs. 1 des **Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft** (Konsolidierte Fassung) (Amtsblatt Nr. C 325 v. 24.12.2002),
- b) Art. 21 Abs. 1 **der Charta der Grundrechte der Europäischen Union** (Amtsblatt Nr. C 364 v. 18.12.2000 S. 0001 0022),
- c) Erwägungsgründe 11, 12, 23, 26, 29, und 31 sowie Art. 1 und 2 Abs. 2 Buchst. b der **Richtlinie 2000/78/EG** des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Amtsblatt Nr. L 303 v. 02.12.2000 S. 0016 0022),
- d) Erwägungsgrund 6 Abs. 1 des **Rahmenbeschlusses 2003/577/JI** des Rates vom 22.07.2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (Amtsblatt Nr. L 196 v. 02.08.2003 S. 0045 0055),
- e) Erwägungsgrund 5 der **Richtlinie 2003/86/EG** des Rates vom 22.09.2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (Amtsblatt Nr. L 251 v. 03.10.2003 S. 0012 0018),

- f) Erwägungsgrund 5 der **Richtlinie 2003/109/EG** des Rates vom 25.11.2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (Amtsblatt Nr. L 016 v. 23.01.2004 S. 0044 0053),
- g) Erwägungsgrund 7, Ziffer 3 Buchst. b, Ziffer 30 Buchst. b und Ziffer 45 Art. 82 der **Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004** des Rates vom 22.03.2004 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (Amtsblatt Nr. L 124 v. 27.04.2004 S. 0001 0118),
- h) Erwägungsgrund 7 der **Richtlinie 2004/81/EG** des Rates vom29.04.2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren (Amtsblatt Nr. L 261 v. 06.08.2004 S. 0019 0023),
- i) Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der **Richtlinie 2004/83/EG** des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Amtsblatt Nr. L 304 v. 30.09.2004 S. 0012 0023),
- j) Art. 5 Abs. 1, 32 Buchst. b, 36 Abs. 1 und 104 Abs. 1 des Beschlusses des Rates vom 24.09.2004 über das Statut der Bediensteten der Europäischen Verteidigungsagentur 2004/676/EG (Amtsblatt Nr. L 310 v. 07.10.2004 S. 0009 0063),
- k) Erwägungsgrund 5 der Richtlinie **2004/114/EG** des Rates vom 13.12.2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst (Amtsblatt Nr. L 375 v. 23.12.2004 S. 0012 0018),
- Erwägungsgrund 5 des Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24.02.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (Amtsblatt Nr. L 076 v. 22.03.2005 S. 0016 – 0030),
- m) Art. 8 Abs. 1 der **Verordnung (EG) Nr. 1698/2005** des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Amtsblatt Nr. L 277 v. 21.10.2005 S. 0001 0040),
- n) Erwägungsgrund 24 der **Richtlinie 2005/71/EG** des Rates vom 12.10.2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke

der wissenschaftlichen Forschung (Amtsblatt Nr. L 289 v. 03.11.2005 S. 0015 – 0022).

Im Deutschen Recht ist dagegen der Ausdruck "sexuelle Identität" üblich, siehe z.B.:

- Bund: § 75 Abs. 1 Satz 1 BetrVG,
- **Berlin:** Art. 10 Abs. 2 Landesverfassung und Gesetz zu Art. 10 Abs. 2 der Landesverfassung vom 24.06.2004,
- **Brandenburg:** Art. 12 Abs. 2 Landesverfassung, § 12 Abs. 1 Landesbeamtenge-setz, § 2 Abs. 1 Laufbahnverordnung und § 4 Abs. 4 Schulgesetz,
- Bremen: Art. 2 Abs. 2 Landesverfassung und § 9 Landesbeamtengesetz,
- Hamburg: § 7 Abs. 1 Landesbeamtengesetz und § 77 Personalvertretungsgesetz.
- **Niedersachsen:** § 8 Abs. 1 Landesbeamtengesetz und § 59 Nr. 1 Personalvertretungsgesetz,
- Saarland: § 9 Abs. 1 Landesbeamtengesetz, § 70 Abs. 2 Personalvertretungsgesetz und § 4 Abs. 1 Landesrundfunkgesetz,
- Sachsen-Anhalt: § 1 des Gesetzes zum Abbau von Benachteiligungen von Lesben und Schwulen, § 8 Abs. 1 Beamtengesetz, § 58 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz, § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, § 1 Abs. 2 Nr. 2 Schulgesetz und § 12 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den privaten Rundfunk.

Die angeführten **Hamburger Gesetze** verwenden den Ausdruck "sexuelle Identität und Orientierung" und die **thüringische Landesverfassung** (Art. 12 Abs. 3) den Ausdruck "sexuelle Orientierung".

Wir begrüßen es, dass der Entwurf nicht den im europäischen Recht üblichen Begriff "sexueller Ausrichtung" verwendet, sondern den in Deutschland inzwischen üblichen Begriff "sexuelle Identität" übernehmen will. Ob man homo- oder heterosexuell empfindet, ist für die Betroffenen ein unabänderliches persönliches Merkmal, das für ihre Identität und für ihr Leben in der sozialen Gemeinschaft eine ähnlich grundlegende Bedeutung hat wie das in Art. 3 Abs. 3 GG ausdrücklich erwähnte persönliche Merkmal des Geschlechts. Das kommt in dem Ausdruck "sexuelle Identität" besser zum Ausdruck.

Wir gehen davon aus, dass mit Hilfe des Begriffs "sexuelle Identität" auch bisexuelle, transsexuelle und intersexuelle Menschen in den Diskriminierungsschutz einbezogen werden. Es wäre für die Praxis hilfreich, wenn der Innen- und Rechtsausschuss einen entsprechenden Hinweis in seine Beschlussempfehlung aufnehmen würde.

Wir schlagen somit vor, Art. 5a Abs. 1 wir folgt zu fassen (Änderungen fett):

Art. 5a Abs. 1

Niemand darf wegen seiner Heimat und Herkunft, seiner Abstammung, seiner ethnischen Zugehörigkeit, seiner sozialen Stellung, seiner Sprache, seines Glaubens, seiner politischen, weltanschaulichen oder religiösen Anschauungen, seines Geschlechts oder seiner sexuellen Identität bevorzugt oder benachteiligt werden.

Das Land sorgt für die Umsetzung dieses Verbots.

Mit freundlichen Grüßen

für den Lesben- und Schwulenverband in Deutschland

Manfred Brus